



4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

56. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2004

Nr. 4

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Änderung des Vollstreckungsplanes für das Land Hessen	165
Errichtung des beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der hessischen Sozialgerichte	167
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen nach §§ 27 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 4 JAG .	169
Änderung der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO)	198
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	199
Personalnachrichten	199
Stellenausschreibungen	202
Buchbesprechungen	203

RUNDERLASSE

Nr. 8 Änderung des Vollstreckungsplanes für das Land Hessen. RdErl. d. MdJ. v. 9. 1. 2004 (4433/1 - IV/8 - 980/98) – JMBl. S. 165 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 3. August 2001 (JMBl. S. 605), zuletzt geändert durch Runderlass vom 26. März 2003 (JMBl. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B Teil V Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt neu gefasst:

„b) Vollstreckung von Kurzstrafen

aa) Männliche erwachsene Verurteilte, die ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben, werden in die JVA Frankfurt am Main IV eingewiesen.

Dies gilt auch, wenn sie

aaa) Ersatzfreiheitsstrafen vor der Vollstreckung von Freiheitsstrafen im Sinne der nachfolgenden Punkte bb) und cc) zu verbüßen haben

oder

bbb) zuvor Freiheitsstrafen verbüßt haben. Ausgenommen sind Verurteilte, die zuvor Freiheitsstrafen im Sinne des Deliktskatalogs der HAB Nr. 9 Satz 2 zu § 10 Strafvollzugsgesetz verbüßt haben.

bb) Männliche erwachsene Straßenverkehrstäter mit ausschließlich originären Freiheitsstrafen von bis zu 24 Monaten werden in die JVA Frankfurt am Main IV eingewiesen.

cc) Männliche erwachsene Verurteilte mit originären Freiheitsstrafen von bis zu 9 Monaten werden, sofern keine Freiheitsstrafen im Sinne des Deliktskatalogs der HAB Nr. 9 Satz 2 zu § 10 Strafvollzugsgesetz zu vollziehen sind, in die JVA Frankfurt am Main IV eingewiesen. Ausgenommen sind Verurteilte aus dem Landgerichtsbezirk Kassel.

dd) Die übrigen männlichen erwachsenen Verurteilten mit einer Vollzugsdauer von

aaa) bis zu 24 Monaten aus dem Landgerichtsbezirk Kassel werden in die JVA Kassel I,

bbb) mehr als 9 bis zu 24 Monaten sowie bis zu 9 Monaten mit Freiheitsstrafen im Sinne des Deliktskatalogs der HAB Nr. 9 Satz 2 zu § 10 Strafvollzugsgesetz aus den übrigen Landgerichtsbezirken werden in die JVA Dieburg eingewiesen.“

2. Abschnitt A Teil II wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden die Worte „mit Zweiganstalt Höchst, Hospitalstraße 18, 65929 Frankfurt am Main, Telefon: 069/3009090, Telefax: 069/30090934, E-mail: poststelle@jva-frankfurt2.hessen.de“ angefügt.

b) Nr. 5 wird gestrichen

c) In Nr. 11 werden die Worte „mit Abteilung für offenen Vollzug, Hafenstr. 2, 34125 Kassel, Telefon: 0561/9532640, Telefax: 0561/9532641“ gestrichen.

d) In Nr. 12 werden die Worte „sowie Freigängerhaus – Aspenstraße 14, 34128 Kassel, Telefon: 0561/66676“ gestrichen.

e) In Nr. 15 werden die Worte „mit Abteilung für offenen Vollzug – wie oben –, gestrichen.

3. In Abschnitt C Spalte 3 werden jeweils die Worte „Frankfurt am Main II“ durch die Worte „Frankfurt am Main I – Zweiganstalt Höchst –“ ersetzt.

4. Abschnitt F wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 Spalte 2 werden hinter den Worten „Frankfurt am Main I“ die Worte „mit Zweiganstalt Höchst“ und daneben in Spalte 3 die Worten „Männer – geschlossener Vollzug – Untersuchungshaft“ eingefügt.
- b) Die lfd. Nr. 5 wird gestrichen.
- c) In Nr. 11 Spalte 2 werden die Worte „mit Abteilung für offenen Vollzug“ und in Spalte 3 „Männer – offener Vollzug – Freiheitsstrafe“ gestrichen.
- d) In Nr. 12 Spalte 2 wird das Wort: „Freigängerhäuser“ durch das Wort „Freigängerhaus“ ersetzt und das Wort „Aspenstraße“ gestrichen.
- e) In Nr. 15 Spalte 2 werden die Worte „mit Abteilung für offenen Vollzug“ und in Spalte 3 „Männer – offener Vollzug – Freiheitsstrafe“ gestrichen.

5. Abschnitt D Teil I wird wie folgt geändert:

In Nr. 4, 6 und 8 wird jeweils in Spalte 2 das Wort „Schwalmstadt“ durch das Wort „Kassel III“ ersetzt.

6. In Abschnitt E Spalte 3 werden die Worte „AG Lampertheim“ durch das Wort „Gelnhausen“ ersetzt.

Nr. 9 Errichtung des beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der hessischen Sozialgerichte. RdErl. d. MdJ v. 12. 2. 2004 (2010/3 - I/16 - 443/00) – JMBl. S 167 – – Gült.Verz. Nr. 213 –

In Ausführung und aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird bestimmt:

Abschnitt I

Der beratende Ausschuss nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes wird bei dem Hessischen Ministerium der Justiz errichtet. Das Hessische Ministerium der Justiz berät mit dem Ausschuss die Berufungen in das Richterverhältnis auf Probe, kraft Auftrags und auf Lebenszeit.

Abschnitt II

Dem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber und der Versorgungsberechtigten,
2. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Landesamt für Versorgung und Soziales des Regierungspräsidiums Gießen,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und
4. die Besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst der hessischen Sozialgerichtsbarkeit.

Abschnitt III

1. Für die Ausschussmitglieder nach Abschnitt II Nr. 1 sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Fall ihrer Verhinderung zu bestellen.
2. Die Mitglieder nach Abschnitt II Nr. 2 bis 4 werden für den Fall ihrer Verhinderung durch ihre Vertreterinnen oder ihre Vertreter im Amt vertreten.

Abschnitt IV

1. Das Hessische Ministerium der Justiz bestellt die Mitglieder des Ausschusses nach Abschnitt II Nr. 1.
2. Die Ausschussmitglieder nach Abschnitt II Nr. 1 sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der in § 14 Abs. 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und Vereinigungen der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen bestellt.

Abschnitt V

1. Die Hessische Ministerin der Justiz oder der Hessische Minister der Justiz führt den Vorsitz. Mit der Führung des Vorsitzes kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Ministeriums beauftragt werden.
2. Die Beratungen des Ausschusses sind geheim.

3. Ausschussmitglieder, die nicht Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter sind oder nicht in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Abschnitt VI

Die Ausschussmitglieder, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, erhalten eine Entschädigung für Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten nach den für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften. Die Festsetzung der Höhe und die Auszahlungsanordnung werden vom Hessischen Ministerium der Justiz vorgenommen.

Abschnitt VII

Der Erlass vom 18. Dezember 1998 (StAnz. 1999 S.332) wird aufgehoben.

Abschnitt VIII

Dieser Erlass tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Nr. 10 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen nach §§ 27 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 4 JAG. RdErl. d. MdJ v. 13. 2. 2004 (2220 - AF 3 - 792/02) – JMBl. S. 169 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

Die nachstehende Neufassung des Ausbildungsplans für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen wird hiermit gemäß §§ 27 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 4 JAG erlassen.

Dieser Runderlass ersetzt hinsichtlich des Ausbildungsplans für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen mit sofortiger Wirkung den Runderlass vom 22. 12. 1994 (2220 - AF 3 - 1297/94) – JMBl. 1995 S. 293 –.

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL: Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft

A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

I. Allgemeines

II. Lernziele

1. Kenntnis der Grundlagen, des Gangs und der Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes
2. Kenntnis der Organisation der Zivilrechtspflege
3. Kenntnis des Gangs eines Zivilprozesses
4. Fähigkeit zur Herstellung einfacher zivilrichterlicher Entscheidungen

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele

1. Fähigkeit zur Herstellung zivilrichterlicher Entscheidungen
 - 1.1 Fähigkeit zur Feststellung von Lebenssachverhalten
 - 1.2 Fähigkeit zur Beurteilung von Lebenssachverhalten
 - 1.3 Fähigkeit zur Anwendung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Normen
 - 1.4 Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen
2. Kenntnis zivilgerichtlicher Verfahren
 - 2.1 Kenntnis der Verfahrensarten
 - 2.2 Kenntnis der Prozessbeendigungsformen

II. Regelleistungen

III. Leistungsbeurteilung

IV. Zeugnis

C. Arbeitsformen und -material

I. Lehr- und Lernformen

II. Lehrmaterial

ZWEITER TEIL: Die Ausbildung bei der Ausbildungsstelle

I. Lernziele

1. Kenntnis der Aufgaben und Organisation einer Zivilkammer oder einer Zivilabteilung

2. Fähigkeit zur praktischen Anwendung des Zivilprozessrechts aufgrund der Bearbeitung typischer zivilprozessualer Verfahren in der Rolle des Zivilrichters
3. Anfertigung einer Relation
4. Erfassung und kritische Reflektierung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen zivilrichterlicher Tätigkeit

II. Regelleistungen

III. Leistungsbeurteilung

IV. Ausbildungsnachweis

V. Zeugnis

DRITTER TEIL: Vordrucke

I. Zeugnisse

1. Regelarbeitsgemeinschaft
2. Ausbildungsstelle

II. Ausbildungsnachweis

ERSTER TEIL

Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft

A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

I. Allgemeines

Nach § 23 JAO finden zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtstationen Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, und zwar in Zivilsachen zwei Wochen.

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaft werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versehen ihren Dienst nur durch Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft sowie deren Vor- und Nachbereitung.

In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitungen methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

II. Lernziele

Bei der Einführungsarbeitsgemeinschaft in erstinstanzlichen Zivilsachen ist zunächst deren hervorgehobene Stellung als erste Einführungsarbeitsgemeinschaft innerhalb des Vorbereitungsdienstes zu beachten. Hieraus ergeben sich besondere Ausbildungsziele.

Zudem soll die Einführungsarbeitsgemeinschaft die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einem Zivilgericht I. Instanz von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten. Hieraus ergeben sich weitere Ausbildungsziele.

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Grundlagen, Gang und Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes im Allgemeinen kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die normativen Grundlagen des Referendardienstes kennen lernen. Hierzu ist es sinnvoll, bei Dienstantritt die Texte von JAG, JAO und des Ausbildungsplans für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen zu verweisen.
- 1.2 Es sollen das in § 24a Abs. 1 JAG beschriebene Ziel der Ausbildung, die gemäß § 41 Abs. 1 JAG mit der zweiten juristischen Staatsprüfung zu treffende Feststellung sowie Anforderungen und Bewertungen der Examensleistungen erläutert werden. Dabei sind auch die gesetzlichen Möglichkeiten zu selbstständiger Arbeit aufzuzeigen, insbesondere nach den §§ 10 GVG, 129, 142 StPO und 59 BRAO.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Organisation der Zivilrechtspflege im Überblick kennen lernen.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufgaben, Verfassung und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kennen lernen.
- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Aufgaben der verschiedenen Funktionsträger des Gerichts kennen lernen und über die Geschäftsverteilung informiert werden.
- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesetzliche Stellung von Richtern, Rechtsanwälten und Parteien in zivilgerichtlichen Verfahren im Überblick kennen lernen. Dabei soll besonders auf die Stellung der Richterin oder des Richters im zivilgerichtlichen Verfahren eingegangen werden, insbesondere auf
 - Rechtsformen des Richterdienstes,

- Bindung des Richters an Recht und Gesetz,
- sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters.

3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Gang des Zivilprozesses kennen lernen.**

Hinweise:

- 3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen aufgrund der Besprechung einer schematischen Darstellung sowie der Durchsicht einer Musterakte den Ablauf eines Zivilprozesses kennen lernen.

Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sollen dabei zugleich der Eingang einer Sache bei Gericht, die Weiterleitung zur Geschäftsstelle, die Bildung des Aktenzeichens, die Führung von Prozessregistern, die Aktenkontrolle, die Anweisungen der Geschäftsstelle und die weitere Bearbeitung durch den Rechtspfleger veranschaulicht werden.

- 3.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundlegenden Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und deren Bedeutung für Staat und Gesellschaft kennen lernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die tragenden Prozessgrundsätze kennen lernen:

- Dispositionsgrundsatz,
- Beibringungs- (Verhandlungs-) Grundsatz,
- Mündlichkeits-, Öffentlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz,
- Beschleunigungs- und Konzentrationsgrundsatz,
- Anspruch auf rechtliches Gehör, gesetzlichen Richter und faires Verfahren.

Dabei sollte den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vor Augen geführt werden, dass Verfahrensgrundsätze nicht für alle Zeiten und alle Prozessordnungen feststehen. Es sollte darüber nachgedacht werden, warum der Gesetzgeber die einzelnen Prozessordnungen unterschiedlich ausgestaltet hat und welchen Zielen die zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze dienen.

4. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die methodischen Grundsätze zivilrichterlicher Denk- und Arbeitsweise kennen und verstehen lernen. Sie sollen ebenfalls lernen, einfache zivilrichterliche Entscheidungen herzustellen.**

- 4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen aktenmäßig festgehaltene, einfache Lebenssachverhalte feststellen und darstellen ler-

nen und dabei Verständnis für die Auswahlvorgänge bei der Sachverhaltsermittlung sowie die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung gewinnen.

Hinweise:

- 4.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Unterschied zwischen feststehenden und noch festzustellenden Sachverhalten kennen und zu berücksichtigen lernen.
- 4.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den Sach- und Streitstand eines einfachen Aktenfalls vollständig sowie gestrafft gemäß § 313 Abs. 2 ZPO darzustellen und dabei unentbehrliche und entbehrliche Angaben im Tatbestand zu unterscheiden.
- 4.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundsätzliche Methode der rechtlichen Begutachtung eines Prozesssachverhalts kennen und anwenden lernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Unterschied zwischen den an den Universitäten üblichen Gutachten zu feststehenden Sachverhalten und Gutachten zu Prozesssachverhalten sowie die grundsätzliche Anwendung der richterlichen Gutachtenmethode in ihren verschiedenen Prozesssituationen lernen. Mit ihnen soll das Grundschema einer sog. Relation erarbeitet werden. Außerdem sollen ihnen die Möglichkeiten für die Würdigung von Beweisen aufgezeigt werden.

- 4.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wichtigsten zivilrichterlichen Entscheidungen kennen lernen und lernen, einfache Entscheidungen abzufassen.**

Hinweise:

- 4.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Unterschiede von Gutachten und Entscheidungsgründen nach Inhalt, Umfang, Aufbau und Stil kennen und berücksichtigen lernen. Sie sollen ebenfalls lernen, die Grundformen der Entscheidungen in der Hauptsache, zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und über die Kosten zu erfassen und zu tenorieren.
- 4.3.2 Die Beweisverfahren und Terminsverfügungen sollen im Überblick kennengelernt werden und es soll die Fähigkeit erworben werden, einen einfachen Beweisbeschluss zu formulieren.
- 4.4 Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll auch verdeutlicht werden, dass
 - eine Wechselwirkung zwischen Sachverhaltsfeststellung und Normanwendung besteht,

- Vorverständnisse auf die Tatsachenfeststellung Einfluss nehmen können,
- die Tatsachenfeststellung durch die Vorschriften über die Beweisaufnahme Beschränkungen unterliegt.

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zivilrichterliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen und selbst herstellen lernen.**

1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Lebenssachverhalte im Rahmen eines Zivilprozesses feststellen können. Sie sollen lernen,**

- die Auswahlvorgänge bei der Ermittlung von Sachverhalten zu analysieren und zu beurteilen;
- die entscheidungserheblichen Tatsachen eines Parteienvortrags geordnet zusammenzustellen;
- Beweise zu erheben und zu würdigen;
- die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung zu ermessen.

Hinweise:

1.1.1 Die Fähigkeit zur Klärung von Lebenssachverhalten und zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen ist derzeit fast ausnahmslos noch kein Lernziel der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Hochschulen. Die Entwicklung dieser Fähigkeit muss daher einen ersten Schwerpunkt der Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft bilden.

1.1.2 Den von der Universität her an feststehende Sachverhalte gewöhnten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll die Wechselwirkung von Sachverhaltsfeststellung und Normanwendung deutlich gemacht werden. Sie sollen lernen, dass im Zivilprozess der einem Gericht unterbreitete Streitfall und der ihm zugrundeliegende Lebenssachverhalt mit den Normen und Handlungsmitteln des Zivilprozess- und Zivilrechts auf die Entscheidung oder anderweitige Regelung hin erfasst und eingeordnet wird. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verstehen, dass vor den Einzelfragen der spezifischen Rechtsanwendung die Klärung, Ermittlung und Sichtung dieses Lebenssachverhalts, wie er sich aus den kontroversen Vorträgen und Begehren der Parteien darstellt oder herausarbeiten lässt, auf die für die Entscheidung des Streitfalls maßgeblichen Merkmale hin erforderlich ist.

- 1.1.3 Für die Erfassung des Lebensvorgangs ist für die unterschiedlichen Entscheidungssituationen des Gerichts zu erarbeiten, inwieweit Normen des materiellen und formellen Rechts Auswahl- und Leitungsanweisungen dafür geben, den von den Parteien immer nur ausschnittsweise vorgetragenen Lebenssachverhalt so zu verstehen, wie er sich wahrscheinlich in Wirklichkeit ereignet hat.

Folgende Bereiche sollten hierbei einbezogen werden:

- a) Der Gegensatz von formeller und materieller Wahrheit im Zivilprozess, §§ 138, 291, 292 ZPO sowie die allgemeinen Prozessmaximen;
- b) die Lebenserfahrung und das Wissen des Gerichts bei der Schließung von Lücken im tatsächlichen Vorbringen;
- c) die Lebenserfahrungsregeln und Alltagstheorien, die bei der zivilgerichtlichen Arbeit am Sachverhalt bedeutsam werden.

- 1.1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, dass der Tatsachenvortrag und damit die Tatsachenfeststellung auch durch die von der Zivilprozessordnung zugelassenen Beweismittel und Beweisverfahren einer Auswahl und Beschränkung unterliegt.

- 1.1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der prozessvorbereitenden Tätigkeiten des Gerichts (§§ 141 bis 144, 273 ZPO) für eine zügige und zweckmäßige Durchführung des Verfahrens kennen lernen und sich des Spannungsverhältnisses zwischen der richterlichen Aufklärungspflicht und der Pflicht zur Vermeidung einer Besorgnis der Befangenheit bewusst werden.

- 1.1.6 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Beweisbeschlüsse formulieren und die einzelnen Beweisverfahren durchführen lernen. Sie sollen in der Arbeitsgemeinschaft systematisch in die Technik der Beweiserhebung eingeführt werden und dabei auch mit den hierfür einschlägigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen wie der Interviewtechnik, der Aussagepsychologie und der Kommunikationswissenschaft vertraut gemacht werden.

- 1.1.7 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den Sach- und Streitstand eines Zivilprozesses vollständig und geordnet darzustellen. Sie sollen dabei erkennen, dass die vollständige Erfassung des Sachverhalts Grundvoraussetzung eines gestrafften Tatbestandes gemäß § 313 Abs. 2 ZPO sowie einer erschöpfenden rechtlichen Würdigung ist.

Sie sollen ferner erkennen, dass die knappe Fassung des Tatbestandes gemäß § 313 Abs. 2 ZPO eine weitere Auswahl und Verengung bei der Erfassung des konkreten Lebenssachverhalts ist. Es soll deutlich werden, dass der knappe Tatbestand als Ausschnitt die Ergebnisse der Sach-

verhaltensklärung zusammenfasst und den Verfahrensstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung darstellt.

Als besondere Probleme sollten erörtert werden:

- Unentbehrliche und entbehrliche Angaben im Tatbestand (§ 313 Abs. 2 ZPO);
- die Verständlichkeit und der Gegensatz von technischer Rechtssprache zur Alltagsumgangssprache;
- unterschiedliche Vorbringen mehrerer nebeneinander streitender Parteien;
- Änderungen der prozessualen Situationen, z. B. Änderungen der Anträge, Parteiwechsel, Teilerledigung, Teilrücknahme, Teilversäumnisurteil, Teilerkenntnis;
- Klage und Widerklage;
- Umstände und Äußerungen in den Verhandlungsterminen als Sachvortrag oder Beweismittel (Indiz) im Verhältnis zum Inhalt von Schriftsätzen und zum Protokollinhalt.

1.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen festgestellte Lebenssachverhalte erschöpfend und zutreffend rechtlich würdigen lernen.**

Hinweise:

- 1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, einen Prozesssachverhalt in einem logisch und prozessökonomisch aufgebauten Gutachten umfassend rechtlich zu würdigen. Sie sollen lernen:
- a) zu prüfen, ob der erhobene Anspruch auf dem vorgesehenen Weg verfolgt werden kann (Prozessvoraussetzung);
 - b) zu prüfen, ob der vorgetragene Sachverhalt die von den Parteien gewünschten Folgerungen in Anspruch und Verteidigung rechtfertigt (Schlüssigkeits- und Erheblichkeitsprüfung);
 - c) festzustellen, ob diese Folgerungen ohne Beweiserhebung gezogen werden können (Beweisbedürftigkeit);
 - d) zu würdigen, ob die erhobenen Beweise die begehrte Entscheidung rechtfertigen (Beweiswürdigung);
 - e) zu ermitteln, ob die Entscheidung aufgrund der Beweislastverteilung erfolgen muss.
- 1.2.2 Die Behandlung der Beweiswürdigung muss in der Arbeitsgemeinschaft einen Schwerpunkt bilden, da sie den jungen Juristinnen und Juristen erfahrungsgemäß die meisten Schwierigkeiten bereitet. Es sollten hierbei vertieft behandelt werden:

- die Voraussetzungen und die Bedeutung von Beweis- und Erfahrungsregeln,
- die Probleme der freien Beweiswürdigung,
- der Beweiswert der einzelnen Beweismittel,
- der Sicherheitsgrad der richterlichen Überzeugungsbildung,
- die Prognose von Beweisergebnissen für Vergleichsvorschläge.

1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen verfahrensrechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine zivilrichterliche Entscheidung lenken.

Hinweise:

1.3.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird in der ersten Ausbildungsstation erwartet, dass zwar das materielle Zivilrecht gutachterlich angewendet werden kann, dass aber nur die Grundzüge des Zivilprozesses bekannt sind. Am Ende der viermonatigen zivilrechtlichen Ausbildung sollen auch die zivilprozessualen Normen angewendet werden können. Das Schwergewicht der rechtsdogmatischen Ausbildung muss daher auch in der Arbeitsgemeinschaft auf zivilprozessualen Gebiet liegen.

1.3.2 Das zivilgerichtliche Entscheidungsverfahren sollte zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Fortführung der Einführungsarbeitsgemeinschaft vertieft werden, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch eine Unterstützung für die Ausbildungsstelle zu geben.

1.3.3 Dikaktisch empfiehlt sich dazu die HERSTELLUNG einer Entscheidung. Der zivilrechtliche Entscheidungsvorgang ist dazu in einzelne Abschnitte und Verfahrensschritte aufzuteilen.

Daran kann dann gezeigt werden, wie die einzelnen Abschnitte zwar in einem fortlaufenden Abhängigkeitsverhältnis voneinander stehen, aber je für sich das Verfahren vorantreiben, indem sie bestimmte Entscheidungsmöglichkeiten ausschließen oder bejahen und auf das Ergebnis, den Abschluss des Verfahrens, zustreben.

1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zivilrichterliche Entscheidungen darstellen können.

Hinweise:

1.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über die verschiedenen Urteilsarten und deren unterschiedliche Funktionen im zivilgerichtlichen Verfahren.

1.4.2 Sie sollen auch die wichtigsten Tenormöglichkeiten, dabei auftretende Fehlerquellen und deren (auch vollstreckungsrechtliche) Auswirkungen sowie die häufigsten Nebenentscheidungen kennen lernen.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen zivilgerichtlichen Verfahren kennen lernen.**

2.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen spezielle Verfahrensarten der Zivilprozessordnung kennen lernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen folgende Verfahren anhand konkreter Fälle kennen lernen:

- Säumnisverfahren,
- Prozesskostenhilfeverfahren,
- Mahnverfahren.

2.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen Formen der Prozessbeendigung kennen lernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen bei der Behandlung der verschiedenen Formen der Beendigung eines Prozesses auch deren Auswirkungen auf die Prozessplanung durch die Richterin oder den Richter verstehen lernen. Auch sollten sie hierbei die unterschiedlichen Nebenentscheidungen über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit kennen lernen. Als Formen der Beendigung eines Prozesses sollten behandelt werden:

- Urteilsarten,
- Vergleich,
- Klagerücknahme,
- Erledigung.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen **eine Aufsichtsarbeit** zu schreiben.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig **einen Aktenvortrag oder ein Referat** zu halten.
3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig **einen Kleingruppenbericht** als Gruppensprecher zu erstatten **oder eine Diskussion** zu leiten.

Hinweise:

Die Regelleistungen sollen sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Aktenvorträge und Referate sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten. Referate können über den bloßen Vortrag hinaus die eigenständige Vorbereitung und Durchführung einer Lehreinheit beinhalten.

Die Zahl der geforderten Arbeiten sollte regelmäßig weder unter- noch überschritten werden.

III. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen bzw. Mindestanforderungen nach den Ausbildungsplänen hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

IV. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar am Ende der Ausbildungszeit ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 24 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

C. Arbeitsformen und -materialien

I. Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbstständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss **geplant** sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet einführt wird usw.
2. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
- 2.1 Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
 - zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffs;
 - zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.

2.2 **Das fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden

- zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
- zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
- zur Anleitung zur Selbstständigkeit oder
- zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.

2.3 Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachensgemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
- zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
- zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
- zur Sozialisierung durch gruppenspezifische Vorgänge;

wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelndem Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.

2.4 Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
- zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
- zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen

nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

II. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern etc.).
3. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die richterliche Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

ZWEITER TEIL

Die Ausbildung bei der Ausbildungsstelle

I. Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in den ersten zwei Wochen nach dem Einführungslehrgang die Aufgaben und die Organisation einer Zivilkammer oder einer Zivilprozessabteilung kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann nach der Teilnahme am Einführungslehrgang mit Beginn der Stationsausbildung erwartet werden, dass sie einen allgemeinen Überblick über Funktion und Arbeitsweise der Ausbildungsstellen besitzen und die wichtigsten Grundregeln für die zivilistische Arbeit (wesentliche Grundsätze des Zivilprozessrechts und im Zusam-

menhang damit der Gutachtentechnik, des Aufbaus von Entscheidungen, der Verfahrensarten und des Ablaufs eines Verfahrens) kennen.

- 1.2 Sie sind nunmehr im Einzelnen in die Aufgaben und die Organisation der Kammer oder der Abteilung einzuführen, bei der die Ausbildung stattfindet.

Das kann anhand der laufenden Dezernatsarbeit geschehen. Neben dem organisatorischen Ablauf sollten auch die für die Zivilrichterin oder den Zivilrichter in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten und -formen deutlich gemacht werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen veranlasst werden, sich die jeweils einschlägigen Vorschriften der ZPO zu erarbeiten.

Ebenso kann die Einführung auch anhand einzelner neu eingegangener oder noch im Anfangsstadium des Verfahrens stehender Akten erfolgen. Zu diesen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Vorschlags oder eines Kurzgutachtens für die weitere Besprechung mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder beauftragt werden. Die Ausarbeitungen sollten auch Angaben dazu enthalten, wie das Verfahren im Einzelnen weiterzuführen und zu fördern ist.

- 1.3 An einem Vormittag sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare über die Tätigkeiten der Geschäftsstelle, des Rechtspflegers und des Schreib- und Protokolldienstes zu informieren.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der Ausbildung das Zivilprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer zivilprozessualer Verfahren in der Rolle der Zivilrichterin oder des Zivilrichters praktisch anwenden lernen.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen durch Anfertigung von Entwürfen, Gutachten und Vorschlägen sowie Übernahme weiterer Aufgaben in gründlicher und genauer Beschäftigung mit möglichst typischen Verfahren die Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeiten und sich dadurch die erforderlichen praktischen und methodischen Fähigkeiten aneignen.

- 2.2 Als typische Verfahren, die in der Ausbildungsstelle nach Maßgabe der dort vorhandenen Akten vorbereitet und gezielt geübt werden können, sind etwa zu nennen:

- a) **Verkehrsunfallprozess** (mit unterschiedlichen Schwerpunkten, z. B. Schadensersatzarten, -umfang, Berechnung und Ermittlung im Prozess; Beteiligung der Versicherungen und Abwicklungs-/Reparaturunternehmen; Vorfinanzierungskosten und Zinsberechnung; Beweisfragen; Abwägung der Mithaftung).

- b) **Bauprozess** (z. B. Mängelabwicklung nach Werkvertragsrecht/VOB; Haftungsfragen im Verhältnis Bauunternehmer, Hersteller und Architekt; Beweisfragen, z. B. Sachverständigenbeweis und die Verwertung von Beweissicherungsverfahren; Abwicklung von Formular-Kaufeigenheim-Verträgen usw.).
 - c) **Kaufprozess** (z. B. Vertragsauslegung; §§ 305 bis 310 BGB und Formularverträge; Mängelhaftung; finanziert Kauf in unterschiedlichen Formen; auch Handelskauf).
 - d) **Schadensersatzprozess** aus unerlaubter Handlung (z. B. Kausalitäts- und Beweisfragen; Schadensumfang und Normzweckbegrenzung; Schadensberechnungsarten und -ermittlung; Verschuldensfragen usw.).
 - e) **Schadensersatzprozess** wegen Verletzung von Vertragspflichten (z. B. Bestimmung der vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten, Beweisfragen, Schadensumfang und Begrenzung aus dem Vertragszweck usw.).
- 2.3 In welchen Verfahrensarten die Regelleistungen erbracht werden können, ist vom Dezernat der Ausbilderin oder des Ausbilders abhängig.
- 2.4 Die – nur beispielhafte – Aufzählung soll deutlich machen, dass die Behandlung ausgefallener und besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen nicht ausbildungsgerecht ist. Soweit materiell-rechtliche Bezeichnungen genannt sind, geht es nicht um die Vermittlung entsprechender sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits erworben haben oder sie müssen sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die materiell-rechtlichen Fragen in einem Zivilprozess konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.
3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen gegen Ende der Ausbildungszeit eine Relation gemäß § 28 Abs. 3 JAG anfertigen.**

Hinweise:

- 3.1 Der für die Relation übliche Bearbeitungszeitraum sollte eine Woche betragen.
 - 3.2 Während der Anfertigung der Relation sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von der Teilnahme an Sitzungen und der Dezernatsarbeit befreit.
4. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der gesamten Ausbildungsdauer die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen der zivilrichterlichen Tätigkeit erfassen und kritisch reflektieren lernen.**

Hinweise:

Die nach §§ 24a Abs. 1, 28 Abs. 1 JAG einzubeziehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen zivilrichterlicher Tätigkeit sind bei jeder gründlichen Bearbeitung von Verfahren und der Besprechung von Arbeiten zu behandeln.

Ein besonderer Schwerpunkt kann an das Ende der Ausbildung gesetzt werden, weil die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jetzt Arbeitsweise und Instrumentarium des Zivilrichters überblicken und eine Erfahrungsgrundlage gewonnen haben.

Bei der Ausbildungsstelle kann etwa anhand eines laufenden Verfahrens nachgeprüft werden, wie eine getroffene Entscheidung oder ein anderer Verfahrensabschluss auf die Prozessbeteiligten wirken kann oder gewirkt hat und welche Folge eine Entscheidung usw. auf die beteiligten Verkehrskreise haben konnte (z.B. die Regulierungspraxis einer Versicherung nach An-/Aberkennung bestimmter Schadens- oder Zinsposten; die Haftungsabwicklung durch ein Baubetreibungsunternehmen nach einer dazu gefällten Entscheidung; Ermittlung des üblichen Mietzinses usw.).

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. **Für das Ziel des § 28 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, auf der Grundlage des Parteivorbringens einen Lebenssachverhalt klären, erfassen und geordnet darstellen zu können, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu Beginn regelmäßig einen Sachbericht anzufertigen.
2. **Für das Ziel des § 28 Abs. 2 Nr. 3 JAG**, Lebenssachverhalte für das Rechtsschutzbegehren der Parteien sachgerecht beurteilen und diese Beurteilung überzeugend mündlich und schriftlich begründen zu können, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
 - a) **zwei Gutachten** anzufertigen, von denen eines eine Beweisstation und eines umfangreicheres Parteivorbringen enthalten soll;
 - b) **vier Urteilsentwürfe** anzufertigen, von denen mindestens einer Beweiswürdigung und einer ein umfangreiches Parteivorbringen enthalten soll;
 - c) **zwei Beschlussentwürfe** anzufertigen, davon mindestens einen Beweisbeschluss;
 - d) **zwei Vorträge** zu entscheidungsreifen Sachen zu halten; die Ausbilderin oder der Ausbilder soll sie anschließend mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar auf ihre Verbesserung hin erörtern.
3. **Für das Ziel des § 28 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, zur Feststellung des Sachverhalts Beweise erheben und würdigen zu lernen, haben die Rechtsreferendarinnen

und Rechtsreferendare regelmäßig in einem Verfahren unter Beachtung von § 10 GVG eine **Beweisaufnahme** durchzuführen.

4. **Für das Ziel des § 28 Abs. 2 Nr. 4 JAG**, die Leitung und praktische Handhabung des Zivilprozesses im Rahmen der Verfahrensvorschriften durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erlernen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
 - a) sich angemessen an der **Dezernatsarbeit** zu beteiligen, insbesondere
 - bei den vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 273 ZPO, der Vorbereitung einer Güteverhandlung oder eines frühen ersten Termins, der Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens und der Durchführung von Beweisbeschlüssen (Zeugenladung, Sachverständigenbenennung und -auswahl, Auslagenvorschüsse, Ordnungsstrafen und Beiziehung von Akten);
 - an drei Tagen alle der Ausbilderin oder dem Ausbilder oder der bzw. dem Vorsitzenden vorgelegten Akten mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder im Hinblick auf die zu treffenden Verfügungen durchzusprechen, zu denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zunächst einen Vorschlag machen sollen;
 - nach der Mitte der Ausbildungszeit an mindestens drei Tagen die täglich vorgelegten Akten allein zu bearbeiten, indem sie die zu treffenden Verfügungen entwerfen und sie, falls erforderlich, der Ausbilderin oder dem Ausbilder erläutern;
 - b) **an den Sitzungen** der Kammer oder der Einzelrichterin oder des Einzelrichters **teilzunehmen**, in denen von ihnen bearbeitete Verfahren verhandelt werden. An weiteren Sitzungen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilnehmen, bis über den Ablauf der mündlichen Verhandlung genügend Kenntnisse erworben wurden. Sie sollen mindestens auch zu einem Verhandlungstermin beigezogen werden, in dem Vergleichsgespräche geführt werden; diesen Fall sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare möglichst (auch im Rahmen anderer Regelleistungen) vorbereitet haben.

Hinweise zu den Regelleistungen:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr im Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht (z. B. Tatbestand und Gutachten; Beweisbeschluss und Urteil usw.). Dem allgemeinen Ziel des § 24a Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die überlassenen Akten nicht nur zu einzelnen Fragen oder Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die Richterin oder der Richter in der Regel bei der schließlichen Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, sollen auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die in diesem Plan geforderten Leistungen nicht anhand ihnen allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Akten erbringen; sie sollen demgegenüber gerade bei der Herstellung und Förderung dieser Entscheidungsreife mit beteiligt gewesen sein.
3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen enthalten. Dies ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu Lasten der praktisch bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven mündlichen Verhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hierzu bereit sind, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben. Andererseits darf eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Leistungen nur unter besonderen Umständen erfolgen, wenn der gleiche Ausbildungserfolg wie im Regelfall gewährleistet bleibt, z. B. bei der Gruppenausbildung wegen der mit ihr verbundenen größeren Arbeitsintensität.
4. Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder vom Ausbilder durchzusehen, mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu besprechen.
5. Durch die Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte gemäß § 10 GVG lernen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in besonderem Maße, eine Aufgabe selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen im Sinne des § 24 a Abs. 1 Satz 2 JAG. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können hier ihre zunächst nur durch Anschauung in vorangegangenen Sitzungen erlernten Kenntnisse der praktischen Handhabung der Vorschriften des Zivilprozessrechts durch eigene Anwendung ausüben. Zugleich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Prozessbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen. Die vorgesehene Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte sollte deshalb unbedingt durchgeführt werden.

6. Dem Amtsgericht zugewiesene Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten für zwei oder drei Tage auch den Arbeitsablauf bei einer Kammer des Landgerichts einschließlich des Sitzungsablaufs kennen lernen; zu diesem Zweck könnte die Ausbilderin oder der Ausbilder am Amtsgericht sich mit der bzw. dem Vorsitzenden einer Zivilkammer in Verbindung setzen. Gleichermaßen könnten die einer Zivilkammer zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Arbeitsablauf einer Zivilprozessabteilung des Amtsgerichts kennen lernen.

III. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch ihre Beteiligung an der zivilgerichtlichen Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene – wenn auch beaufsichtigte – Verhandlungsführung und Dezernatsarbeit eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Rechtsstreite und die Regelung der in ihnen zutage tretenden sozialen Konflikte (vgl. § 41 Abs. 1 JAG) zukommt. Deshalb wird für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen sein. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Ausbilderin bzw. der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils alsbald mit ihnen zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbeson-

dere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

IV. Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

V. Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 21 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 16 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

Ausbildungsnachweis
Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen/Fehlzeiten:

DRITTER TEIL

Vordrucke

Art der Leistung (Ausbildungsplan 2. Teil, Ziffer) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeits- grad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Sachbericht (II. 1)			
Gutachten mit Beweisstation (II. 2. a)			
Gutachten mit umfangreichem Parteivorbringen (II. 2. a)			
Urteilsentwurf (II. 2. b)			
Urteilsentwurf (II. 2. b)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan 2. Teil, Ziffer) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeits- grad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Urteilsentwurf mit Beweiswürdigung (II. 2. b)			
Urteilsentwurf mit umfangreicherem Parteivorbringen (II. 2. b)			
Beschlussentwurf (II. 2. c)			
Beschlussentwurf (Beweisbeschluss) (II. 2. c)			
Vortrag (II. 2. d)			
Vortrag (II. 2. d)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan 2. Teil, Ziffer) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeits- grad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Beweisaufnahme (II. 3)			
Vorbereitung eines frühen ersten Termins (II. 4. a)			
Teilnahme an Sitzungen (II. 4. b)			
Relation (I. 3)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Zeugnis
über die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen
– Arbeitsgemeinschaft –

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Sonstige Bemerkungen

(u. a.: Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

6. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 24 Abs. 4 JAO, 16 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitsgemeinschaftsleiter(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: _____

Zeugnis
über die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen
– Ausbildungsstelle –

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) der mündlichen Leistungen

b) der schriftlichen Leistungen

c) der größeren schriftlichen Arbeit (Relation)

d) der Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 21 Abs. 2 JAO, 16 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: _____

I.

Der Runderlass vom 10. Februar 1997 (JMBl. S. 326) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 35 wird wie folgt gefasst:

„35

Beiziehen von Personalakten

(1) Bei Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug mit einer Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr, bei Sicherungsverwahrten und bei Untersuchungsgefangenen unter 21 Jahren ist alsbald nach der Aufnahme zu prüfen, ob ein Bedürfnis besteht, die letzte Personalakte des Gefangenen über einen Vollzug in einer Einrichtung des geschlossenen Vollzugs von mindestens einem Jahr beizuziehen (Vordruck VG 20). Die Entscheidung hierüber und über eine Beiziehung über die in Satz 1 genannten Fälle hinaus trifft der Anstaltsleiter oder der von ihm beauftragte Bedienstete.

(2) Die beigezogenen Akten sind zurück zu geben, sobald sie entbehrlich sind (Vordruck VG 21).“

2. Nr. 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anzeige hat per Telefax unter besonderer Kenntlichmachung „Achtung! Fahndungersuchen! Sofort vorlegen!“ zu erfolgen.“

b) Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird Abs. 2 Satz 3.

c) Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat der Anstaltsleiter entschieden, dass eine Unterrichtung zu erfolgen hat, ist unverzüglich entsprechend Abs. 2 Satz 2 zu verfahren.“

II.

Die Vordrucke VG 3 und VG 43 (Aufnahmeverhandlung und Entlassungsverhandlung) erhalten die Neufassungen, die im Geschäftsbereich bereits eingeführt sind.

III.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNG

Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 4. März 2004 (5250/1 - I/6 - 223/04) – JMBl. S. 199 –

Der auf den Rechtsanwalt Dr. Christian Schimpf, Meierottostrasse 1, 10719 Berlin, zugelassene Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempler (Fabrikationsnummer: 415553) mit der Klischeenummer 96 ist in Verlust geraten. Die Genehmigung zur Verwendung des Gerichtskostenstemplers wurde widerrufen. Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 17. Februar 2004 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des Gerichtskostenstemplers sind der Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Strasse 21 – 25, 10825 Berlin, unmittelbar anzuzeigen.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Vizepräs. d. LG : Richter am OLG Dr. Albrecht Schreiber in Wiesbaden;
- zur Vors. Richterin am LG : RD'in Dr. Christina Bettendorf in Wiesbaden – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Dr. Stefanie Klinger in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum ROR : RR Norbert Schmitt in Hanau und Reinhold Volker Waldhauser in Marburg;
- zum RR : OAR Werner Port in Gießen;
- zum EJHWMstr. : JHWMstr. Thomas Alsmann in Frankfurt am Main.

JHWMstr. Michael Rah in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum EJHWMstr. : JHWMstr. Timo Zipperlen und Jörg Brusius in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

AA'innen Simone Walter und Tanja Weltecke v. d. AA Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Kassel sowie JOSEkr.'in als GV'in Sonja Weitzel v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Kirchhain.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur ROR'in : RR'in Ingrid Maria Feldt in Kassel;
zum ROR : RR Götz Udo Arthur Trolldenier in Offenbach am Main.

Eingewiesen in eine
Planstelle der BesGr. A 9
mit Amtszulage nach
Fußnote 3 BBesG

: OGV Oliver Pabst in Darmstadt.

Eingewiesen in eine
Planstelle der
BesGr. A 6 BBesG

: EJHWMstr. Thoms Gunkel in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zum EJHWMstr. : JHWMstr. Torsten Link in Frankfurt am Main;
zum JHWMstr. : JOWMstr. Christoph Künz in Frankfurt am Main;
zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Wolfgang Albrecht Jester in Wiesbaden und Bernd Glanz in Bad Vilbel – jeweils unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
zur JOWMstr.'in : JOWMstr.'in z. A. Margitta Schmerbauch in Eschwege – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
zum JOWMstr. z. A. : JOWMstr. Anw. Stefan Richter in Bad Arolsen – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

EJHWMstr. Patrick Lenk in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JOWMstr. Martin Schultz v. d. AG Wiesbaden a. d. StA b. d. LG Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

EJHWMstr. Bernhard Friedrich Frank in Darmstadt und EJHWMstr. Hans-Josef Engels in Seligenstadt.

Hessisches Finanzgericht

Ernannt wurde:

Zum ROR : RR Carsten Schwarz in Kassel.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurden bestellt:

RA'innen Marion Eisenmann-Kohl mit dem Amtssitz in Flörsheim am Main, Barbara Höhmann mit dem Amtssitz in Gudensberg und Dr. Susanne Frey mit dem Amtssitz in Kassel.

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Arne M. Gerhards mit dem Amtssitz in Bad Karlshafen, Dr. Thomas Wolf mit dem Amtssitz in Büdingen, Boris Niepoth mit dem Amtssitz in Gießen, Udo Schwab mit dem Amtssitz in Hungen, Dr. Peter Husheer und Lothar Reuber mit dem Amtssitz in Kassel sowie Jörg van der Felden mit dem Amtssitz in Kirchain.

Ausgeschieden durch Erreichen der Altersgrenze sind:

Notare Ulf Buchheld in Darmstadt, Peter König in Grünberg und Klaus Riecken in Oberursel/Ts..

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBI. vom 1. März 1999 (S. 185, Buchst. H.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Arbeitsgerichtsbarkeit

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2002 (S. 608, Buchst. H.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Hessisches Finanzgericht

4. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Hessischen Finanzgerichts in Kassel (R 3 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBI. vom 1. September 2001 (S. 514, Buchst. C.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei** Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Hinweis

Höver-Gebührentabellen

32. neu bearbeitete Auflage 2003, 240 Seiten, Format DIN A 5, kartoniert, Euro 18,-;

C.F. Müller, Hüthig Fachverlage, Heidelberg.

Die Höver-Gebührentabellen mit den ermäßigten Gebühren für die neuen Bundesländer für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden mit Erläuterungen liegt in der 32., neubearbeiteten Auflage vor.

Durch verschiedene gesetzliche Regelungen, z. B. durch

- das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710),
- das Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422) sowie
- das OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850),

haben in den vergangenen Jahren die einschlägigen Justizkostengesetze zahlreiche Änderungen erfahren.

Diese Änderungen, insbesondere in dem Gerichtskostengesetz, der Kostenordnung, dem Gerichtsvollzieherkostengesetz und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, wurden in der Neuauflage berücksichtigt.

Damit ist der „Höver“ mit seinen übersichtlichen Tabellen wieder auf dem neuesten Stand.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.